Die Vorsitzende verwies auf die Vorlage.

Auf Nachfrage der Abg. Frohnhöfer wird eine Übersicht über die Anzahl der erfolgten Rückschulungen an die Regelschulen der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Bezogen auf die steigenden Schülerzahlen an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung fragte Abg. Herchenbach-Herweg nach, wie dies mit der Inklusionsfrage vereinbar sei.

KVOR Clasen erläuterte, dass in Bezug auf die Ausweitung des GU (gemeinsamer Unterricht an Regelschulen) die örtlichen Schulträger zuständig seien. Bezüglich der „Inklusion“, die im Zuge der UN-Behindertenrechtkonvention öffentlich diskutiert werde, gebe es derzeit noch keine landesrechtliche Regelung. Auf Landesebene versuche man mit der Einführung von Kompetenzzentren Wege zu finden.

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zeige die Praxis, dass es oft sehr schwierig sei, sie an der Regelschule zu integrieren. Die wachsenden Schülerzahlen machten allerdings aus Sicht des Schulträgers eine Reaktion in Bezug auf die Beschulung an den vorhandenen ES-Schulen (**E**motionale und **s**oziale Entwicklung) notwendig. Die Verwaltung denke jedoch nicht an die Schaffung von Schulraum durch Neubauten, sondern z. Bsp. an die Anmietung von freiwerdenden Kapazitäten der Schulträger vor Ort. Ergänzend zur Vorlage weise er darauf hin, dass die Möglichkeit zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum an der Waldschule in Alfter theoretisch noch gegeben sei. Inwieweit dies aus bautechnischer Sicht jedoch sinnvoll sei, bleibe allerdings zunächst - da noch kein sofortiger Handlungsbedarf bestehe - offen.

Abg. Frohnhöfer fragte nach, ob die steigenden Schülerzahlen nicht auch von einer höheren Akzeptanz der Förderschulen durch die Eltern zeugten. Die individuelle Förderung in kleineren Klassen werde von den Eltern heutzutage eher als Chance für ihre Kinder gesehen und der Zuweisung zugestimmt.

Hierauf antwortete KVOR Clasen, dass dies von Fall zu Fall und von Förderschwerpunkt zu Förderschwerpunkt ganz unterschiedlich gesehen werde. Es gäbe Eltern, die durchaus mit der Förderung an der Förderschule einverstanden seien, aber auch solche, die unbedingt eine Beschulung an der Regelschule wünschten. Hierzu müsse jedoch die Regelschule baulich und personell dem Bedarf entsprechend ausgestattet sein.

SkB Piéla fragte nach, ob eine Tendenz feststellbar sei, in wie weit Eltern vermehrt rechtlich gegen die Zuweisung an eine Förderschule vorgingen. Hierzu antwortete KVOR Clasen, dass Eltern zunehmend mehr eine Beschulung im Gemeinsamen Unterricht anstrebten. Dies würde auch vermehrt rechtlich eingefordert. Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens mit der Folge, dass nunmehr direkt eine Klage am Verwaltungsgericht erhoben werden müsse, hätte nicht zu einer Reduzierung der Klageverfahren geführt. Vielmehr sei – insbesondere im vergangenen Jahr – eine steigende Anzahl von gerichtlich zu prüfenden Verfahren festzustellen. Allerdings sei selbst bei erfolgreicher Klage der Eltern auf Beschulung im Gemeinsamen Unterricht dies nicht immer umsetzbar, da die zur Verfügung stehenden Plätze im GU an Regelschulen keineswegs den Bedarf decke. Andererseits gäbe es auch Fälle, in denen Eltern ein für den Gemeinsamen Unterricht vorgesehenes Kind doch an einer Förderschule anmeldeten.

Ohne weitere Anmerkungen wurde die Vorlage zur Kenntnis genommen.